

Unselbstständige Stiftungen – »vermintes« Gebiet?



Unselbstständige Stiftungen werden in der Praxis immer beliebter. Dies liegt nicht nur an den geringer anfallenden Kosten, sondern ist auch darin begründet, dass mit kleinem Kapital eine Stiftung errichtet werden kann. Damit kann eine Verewigung des Lebenswerks der Stifter erreicht werden. Potenzielle Stifter und Stiftungsträger sollten jedoch bei Stiftungserrichtung sorgsam verfahren, um sich nicht später in gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Wirksamkeit der Kündigung von Stiftungsverträgen wiederzufinden. Während im Fall des Oberlandesgerichts (OLG) Celle (Urteil vom 10. März 2016, npoR 2016, S. 166 ff.) der Stiftungsträger wegen vorgeblich wichtiger Gründe aus der Verantwortung entlassen werden wollte, hatte das Obergerwaltungsgerichts (OVG) Münster in seinem Urteil vom 31. Mai 2016 (npoR 2016, S. 257 ff.) über die Kündigung des Stifters zu entscheiden.

Beiden Fällen gemeinsam ist die Frage, ob die Stiftungserrichtung als jederzeit kündbarer Treuhandvertrag in Form eines Auftrags (§§ 662 ff. BGB) oder als grundsätzlich nicht kündbare Schenkung unter Auflage (§§ 516 ff. BGB) anzusehen ist. Richtigerweise gingen die Gerichte in den entschiedenen Fällen davon aus, dass beide Varianten bei der Errichtung einer unselbstständigen Stiftung denkbar sind.

Im Sachverhalt von Celle legte das Gericht den Fokus auf die im Fall vorliegende, dauerhaft gewollte Übertragung des Stiftungsvermögens. Daher bejahte es die für die Annahme einer Schenkung unabdingbare dauerhafte Bereicherung des Stiftungsträgers, einer Stiftung des öffentlichen Rechts. Das Gericht stellte dabei fest, dass das übertragene Vermögen auch bei Beendigung der unselbstständigen Stiftung beim Stiftungsträger verbleiben sollte, was bei einer Vielzahl von gemeinnützigen unselbstständigen Stiftungen in der Satzung entsprechend verankert ist. Folgerichtig beurteilte das OLG die Kündigung des Stiftungsträgers als unwirksam. Die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom BGH

am 4. Januar 2017 als unbegründet zurückgewiesen. Das Urteil des OLG Celle ist somit rechtskräftig.

Im zweiten Fall ist auffällig, dass dieser vor die Verwaltungsgerichte in Münster kam, obwohl der Streit zwischen Stifter und Stiftungsträger, einer Universität, mit dem öffentlichen Recht nichts zu tun hatte. Der Sachverhalt, über den das OVG entscheiden musste, war dem Grunde nach einfach. Der Stifter war mit der konkreten Art und Weise der Verwaltung der unselbstständigen Stiftung durch den Stiftungsträger unzufrieden. Daher kündigte er den angeblichen »Treuhandvertrag«, verbunden mit dem Antrag, das Stiftungsvermögen an einen genehmeren Stiftungsträger herauszugeben. Diesem Antrag gab das entscheidende Gericht nicht statt, da es unabhängig von der rechtlichen Einordnung der Stiftungserrichtung (Treuhandvertrag oder Schenkung unter Auflage) einen Herausgabeanspruch als nicht gegeben ansah. Das OVG Münster prüfte in diesem Zusammenhang auch, ob die Errichtung einer unselbstständigen Stiftung der Inhaltskontrolle des AGB-Rechts (§§ 305 ff. BGB) unterliegt. Im konkreten Fall wurde dies verneint, da das Gericht den Stiftungsvertrag als individuell verhandelt ansah und damit bereits begrifflich allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen waren. In der Rechtspraxis verwenden Stiftungsträger häufig Muster bei der Errichtung unselbstständiger Stiftungen. In solchen Fällen könnte dies anders zu beurteilen sein, was für die Stiftungspraxis weitreichende Auswirkungen hätte. Unzufriedene Stifter können dann auch nach Jahren die Inhaltskontrolle des Stiftungsvertrags aufgeben und sich so gegebenenfalls vom Stiftungsträger lösen.

Dr. Jörg Sauer
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater und
Dipl. Finanzwirt (FH)
Ebner Stolz
Kronenstraße 30
70174 Stuttgart
Telefon +49 711 2049-1281
Mobil +49 162 2625141
Joerg.Sauer@ebnerstolz.de
www.ebnerstolz.de